



## Amtliche Bekanntmachung

### Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Schwäbisch Hall

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 08.02.2017 folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr Schwäbisch Hall im Sinne von § 2 und § 26 FwG in Verbindung mit § 34 FwG.
- (2) Die Leistungen ergeben sich aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Schwäbisch Hall. Demnach nimmt die Feuerwehr sowohl Pflichtaufgaben des Feuerwehrgesetzes sowie darüber hinausgehende Aufgaben wahr, welche die Stadt Schwäbisch Hall ihr übertragen kann.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 2 Grundsätze des Kostenersatzes

Soweit die Leistungen der Feuerwehr Schwäbisch Hall nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Schwäbisch Hall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 26 und 34 FwG, nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz).

#### § 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Die Kostenersatzpflicht bestimmt sich nach § 26 Absatz 2 und § 34 FwG.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- (3) Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrhaus.
- (4) Bei der Berechnung der Kosten werden alle Stundensätze je angefangener halben Stunde berechnet.
- (5) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten und bereitgestellten Feuerwehrangehörigen
  2. den Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten
  3. den Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Einrichtungen und Organisationen entstanden sind
  4. den Fahrtkosten
  5. den Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte
  6. den sonstigen Kosten.
- (6) Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % erhoben.
- (7) Für besondere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwäbisch Hall werden im Kostenverzeichnis Pauschalsätze festgelegt, welche für die dort beschriebenen Leistungen Anwendung finden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (9) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbarer Kostensätze des Kostenverzeichnisses berechnet. Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 21.02.1990 mit der letzten Änderung vom 17.12.2014 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Anlage 1

##### Kostenverzeichnis:

1. Verrechnungssätze für Personalkosten	Leistungseinheit	Preis in €
<b>jeweils je Feuerwehrmann/frau</b>		
1.1 Arbeitsstunde gehobener Dienst	STD	63
1.2 Arbeitsstunde Hauptamtliche	STD	52
1.3 Arbeitsstunde Freiwillige	STD	38
1.4 Erfrischungszuschuss bei länger als 4 Stunden dauerndem Einsatz	STD	8
1.5 Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich	STD	3
1.6 Arbeitsstunde für den Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Veranstaltungen und Zirkussen	STD	50% des Stundensatzes der Einsatzkraft
1.7 Fahrtkosten PKW	STD	2
1.8 Fahrtkosten LKW	STD	4
<b>2. Verrechnungssätze für Betriebskosten</b>		
2.2 Geräte		
2.2.1 Be- und Entlüftungsgerät	STD	20
Doppelscheinwerfer mit Stativ	STD	10
Heuwehrgerät	STD	50
Hochdruckreiniger (kalt)	STD	20
Hochdruckreiniger (warm)	STD	50
Hydraulische Rettungsgeräte (Hydraulikzylinder, Schere, Spreizer)	STD	30
Greifzug	STD	12
Brennschneidgerät	STD	45
Einmann-Motorsäge (E- oder V-Antrieb)	STD	25
Motortrennschleifer	STD	25
Stromerzeuger tragbar 3 kVA	STD	17
Stromerzeuger tragbar 5 kVA	STD	17
Stromerzeuger tragbar 13 kVA	STD	17
Trennschleifmaschine	STD	15
Dicht- und Hebekissen pneumatisch (zzgl. Flaschenfüllung)	STD	15
Abseilgerät (Rollgliss) + Höhensicherung	STD	25
Säbelsäge	STD	15
Schaumgenerator/Leichtschaumgenerator	STD	20
Sprungretter mit Benutzung		Nach Aufwand TÜV
Sprungretter ohne Benutzung	Pauschal	25
2.2.2 Schlauchboot mit Motor	STD	40
Schlauchboot ohne Motor	STD	20
2.2.3 Ölsanimat	STD	20
2.3 Pumpen		
2.3.1 Tauchpumpe, Turbinentauchpumpe	STD	20
Lenzpumpe	STD	16
Wassersauger	STD	25
Schmutzwasserpumpe Chiemsee	STD	25
2.3.2 Ölumfüll-Flügelpumpe	STD	15
Tragbare Ölumfüllpumpe	STD	15
Membranpumpe	STD	15
Kraftstoffpumpe	STD	15
Fass- und Behälterpumpe	STD	15
2.3.3 Säurebeständige Umfüllpumpe	STD	35
Tauchpumpe – säurebeständig	STD	30
Schlauchpumpe – Elro	STD	30
2.4 Behälter		
2.4.1 Volumen: 1.600 l, 3.000 l	Pro Tag	25
2.5 Schläuche		
2.5.1 A-Schlauch	Je Stück	10
	Pro Einsatz	
B-C-Schlauch	Je Stück	10
	Pro Einsatz	
Ölfeste Saug- und Druckschläuche	Je lfd. Meter	6
	Pro Einsatz	
Säurebeständige Saug- und Druckschläuche	Je lfd. Meter	8
	Pro Einsatz	